

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Die derzeitige Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist am 21.12.1989 vom Rat der beschlossene worden und am 03.04.1990 in Kraft getreten; im Laufe der Jahre ist sie zweimal geringfügig geändert worden.

Zwar ist ein Außerkrafttreten in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt worden, doch unabhängig davon treten derartige Verordnungen gem. § 61 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) spätestens nach 20 Jahren außer Kraft. Insofern ist eine Neufassung erforderlich, die im Übrigen auch Gegenstand der Zielvereinbarungen des Fachbereichs 24 zum Haushalt 2008 ist.

Die Verwaltung hat in den letzten Wochen unter Berücksichtigung von Verordnungen umliegender Kommunen sowie in den letzten Jahren vor Ort gemachter Erfahrungen, gewonnener Erkenntnisse und bestehender Erfordernisse eine Neufassung erarbeitet. Diese ist mit dem Polizeikommissariat Helmstedt im Entwurf zur Stellungnahme übersandt worden; die dortigen Anmerkungen sind weitgehend eingearbeitet worden. Inhaltlich enthält die Neufassung nur geringfügige Änderungen, die sich insbesondere auf Spielplätze (§ 6) und Ruhezeiten (§ 7) beziehen.

Für den Erlass von Verordnungen auf der Grundlage des SOG gelten gem. § 55 Abs. 2 die für Satzungen geltenden Vorschriften entsprechend, so dass der Rat zuständig ist. Zur Verdeutlichung der gegenüber der derzeit gültigen Verordnung vorgenommenen Änderungen ist zusätzlich zum Verordnungstext (Anlage 1) eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen beigefügt (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlagen

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. S. 720) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am.....für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Alleen und Wallanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - c) Gärten,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) Spielplätze;
dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind,
 - f) Sport- und Bolzplätze,
 - g) Skateboardanlagen

§ 2

Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt zugewiesene Hausnummer von der Fahrbahnmittelpunkt der Straße her gut erkennbar auf seinem Grundstück (z. B. an seinem Gebäude) anzubringen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
- (2) Wird eine andere Hausnummer zugewiesen, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

§ 3

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen zu übernachten,
- b) in öffentlichen Anlagen Musikanlagen zu betreiben,
- c) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
- d) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen,
- e) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydrantenschilder, Notrufanlagen der Polizei sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu verdecken, zu bekleben oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 4

Badeverbot

Das Baden ist mit Rücksicht auf die Wasserbeschaffenheit in den öffentlichen Gewässern der Stadt Helmstedt untersagt.

§ 5

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer (§ 4) ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Eisdecke dieser Gewässer darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (3) Es ist verboten, Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Sand o. ä. zu verunreinigen.

§ 6

Spielplätze

- (1) Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,
 - a) Motorfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Rollstühle,

- b) alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren,
- c) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,
- d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.

§ 7

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen in den Zeiten von
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende geräuschvolle Tätigkeiten im Freien verboten:
 - a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes),
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern;
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,
 - e) die Benutzung von Skateboardanlagen (§ 1 Abs. 2g).
- (3) Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art fallen an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe nicht unter das Verbot des Abs. 2. Darüber hinaus gilt das Verbot in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten nicht während der letzten Stunde der Nachtzeit (06.00 - 07.00 Uhr).

§ 8

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass sie nicht über 0,20 cm in den Straßenraum hineinragen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 10 m - gerechnet in der jeweiligen Fahrspurmitte - in den Einmündungsbereich von Straßen von jeglicher Sichtbehinderung über 1 m - gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante - jederzeit freigehalten werden, soweit dies nicht besonders geregelt ist.

- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 9

Waschverbot

Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen werden; es sei denn, es dient der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i. S. der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hierbei dürfen ölauflösende oder aggressive Flüssigkeiten nicht verwendet werden

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. In öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) und in Fußgängerbereichen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Füttern von Tieren verboten.

§ 11

Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung können im Einzelfall von der Stadt Helmstedt zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2028. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 21.12.1989 - in der derzeitigen Fassung - außer Kraft.

Helmstedt, den

Stadt Helmstedt

Bürgermeister

Gegenüberstellung der Neufassung der SOV und der SOV vom 21.12.1989

Neufassung	SOV vom 21.12.1989	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Verordnung</p> <p style="text-align: center;">zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. S. 720) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am.....für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung</p> <p style="text-align: center;">zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 21.12.1989 (unter Einbeziehung der 1. und 2. Verordnung zur Änderung der VO vom 05.07.1990 und 25.02.1993)</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.1989 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an neue Rechtsgrundlage</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen</p>	<p style="text-align: center;">- <i>kein ausdrücklicher Bezug mehr auf die Eigentumsverhältnisse</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Alleen und Wallanlagen, b) Friedhöfe und Gedenkplätze, c) Gärten, d) Park- und Grünanlagen, e) Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind, f) Sport- und Bolzplätze, g) Skateboardanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> a) Alleen und Wallanlagen, b) Friedhöfe und Gedenkplätze, c) Gärten, d) Park- und Grünflächen, e) Kinderspielplätze und Spielparks; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, f) Sport- und Bolzplätze, g) Skateboardanlagen (Goethestraße und Volkspark) 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>kleinere redaktionelle Änderungen</i> - <i>keine konkrete Benennung der Skateboardanlagen, um möglichen Standortverlagerungen oder zusätzlichen Standorten Rechnung zu tragen</i>
<p style="text-align: center;">§ 2 Hausnummern</p> <p>(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt zugeteilte Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße her gut erkennbar auf seinem Grundstück (z. B. an seinem Gebäude) anzubringen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).</p> <p>(2) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Hausnummern</p> <p>(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt zugeteilte Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße her gut erkennbar an seinem Gebäude anzubringen und sie in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).</p> <p>(2) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das Hausnummernschild für 1 Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>oftmals sind Hausnummern nicht am Gebäude selbst, sondern nur z. B. am Gartentor angebracht</i> - <i>eine Übergangsfrist von 6 Monaten erscheint ausreichend</i>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Missbrauch öffentlicher Einrichtungen</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen zu übernachten,</p> <p>b) in öffentlichen Anlagen Musikanlagen zu betreiben,</p> <p>b) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,</p> <p>c) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen,</p> <p>d) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydrantenschilder, Notrufanlagen der Polizei sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu verdecken, zu bekleben oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Missbrauch öffentlicher Einrichtungen</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten,</p> <p>b) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,</p> <p>c) Einfriedigungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,</p> <p>d) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen (vgl. § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - vom 24.05.1968, BGBl. I, S. 481; III 454-1, in der Fassung vom 19.02.1987, BGBl. I, S. 602).</p> <p>e) Straßenschilder, Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydrantenschilder, Notrufanlagen der Polizei sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen (vgl. § 118 OWiG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>der Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen wird Rechnung getragen</i> - <i>Ausdehnung der Verbote auf das Betreiben von Musikanlagen</i> - <i>der Bezug auf Einfriedigungen ist entbehrlich, da eine Selbstverständlichkeit</i> - <i>die Verweise auf das OWiG sind entbehrlich bzw. eigentlich sogar rechtl. bedenklich, da in einer SOV keine Sachverhalte geregelt werden dürfen, die schon anderweitig geregelt sind</i> - <i>Straßenverkehrsschilder sind nunmehr ausdrücklich aufgenommen worden, da hier in der Praxis auch der größte Handlungsbedarf besteht</i>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Badeverbot</p> <p>Das Baden ist mit Rücksicht auf die Wasserbeschaffenheit in den öffentlichen Gewässern der Stadt Helmstedt untersagt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Badeverbot</p> <p>Das Baden ist mit Rücksicht auf die Wasserbeschaffenheit in folgenden Gewässern untersagt:</p> <p>Teiche an der Beendorfer Straße, Fischteiche am Brunnenweg in Bad Helmstedt, Hafermühlenteich, Teich an der Pumpstation im Ortsteil Emmerstedt, Strohmühlenteich und in den Wasserläufen zu diesen Teichen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>auf eine Aufzählung der Gewässer ist verzichtet worden, um flexibel zu sein</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer (§ 4) ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.</p> <p>(2) Die Eisdecke dieser Gewässer darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Es ist verboten, Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Sand o. ä. zu verunreinigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten der Eisflächen aller Gewässer (§ 4) ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.</p> <p>(2) Die Eisdecke dieser Gewässer darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Es ist verboten, Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Sand o. ä. zu verunreinigen (vgl. § 118 OWiG).</p>	<p style="text-align: center;"><i>der Verweis auf das OWiG ist entbehrlich</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Spielplätze</p> <p>(1) Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.</p> <p>(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,</p> <p>a) Motorfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Rollstühle,</p> <p>b) alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren,</p> <p>c) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,</p> <p>d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Spielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.</p> <p>(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere untersagt,</p> <p>a) Motorfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Rollstühle,</p> <p>b) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.</p>	<p style="text-align: center;">- <i>Verzicht auf den missverständlichen Begriff „Spielpark“</i></p> <p style="text-align: center;">- <i>zusätzlich zu den bestehenden Regelungen ist im Interesse der Kinder ein Rauchverbot und ein Alkoholverbot aufgenommen worden</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Ruhestörender Lärm</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ruhestörender Lärm</p>	
<p>(1) Ruhezeiten sind:</p> <p>a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)</p> <p>b) an Werktagen in den Zeiten von 13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe) 20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe) 22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende geräuschvolle Tätigkeiten im Freien verboten:</p> <p>a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes),</p> <p>b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern;</p> <p>c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,</p> <p>d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,</p> <p>e) die Benutzung von Skateboardanlagen (§ 1 Abs. 2g).</p> <p>(3) Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art fallen an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe nicht unter das Verbot des Abs. 2. Darüber hinaus gilt das Verbot in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten nicht während der letzten Stunde der Nachtzeit (06.00 - 07.00 Uhr).</p>	<p>(1) Ruhezeiten sind:</p> <p>a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)</p> <p>b) an Werktagen in den Zeiten von 13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe) 19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe) 22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende geräuschvolle Tätigkeiten im Freien verboten:</p> <p>a) Der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes),</p> <p>b) der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern; dies gilt an Werktagen während der Abendruhe nicht für den Betrieb von Geräten, die</p> <p>aa) mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB (A), bezogen auf ein Pikowatt gekennzeichnet sind, oder</p> <p>bb) vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind und mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind (siehe 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 23.07.1987, BGBl. I, S. 1687,</p> <p>c) der Betrieb sonstiger hand- und motorbetriebener Gartengeräte,</p> <p>d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,</p> <p>e) die Benutzung der in § 1 Abs. 2 h) aufgeführten Skateboardanlagen.</p> <p>(3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen land- und forstwirtschaftlicher Art sowie die unerlässlichen Tätigkeiten von Gewerbebetrieben fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.</p>	<p>- aufgrund der veränderten Arbeitswelt und der Freizeitgewohnheiten ist die Abendruhe um eine Stunde nach hinten verlegt worden</p> <p>- der Betrieb von handbetriebenen Geräten aller Art ist aufgrund der i. d. R. geringeren Lärmbelastung nicht mehr als verboten aufgeführt</p> <p>- auf die bisherigen Ausnahmeregelungen für lärmreduzierte Rasenmäher während der Abendruhe ist verzichtet worden</p> <p>- die Privilegierung von gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftliche Arbeiten gilt nicht mehr während der bes. schützenswerten Nachtzeit (außer in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten in der Zeit zwischen 06.00 und 07.00 Uhr); im Zweifelsfall kann man bei bes. Bedarf eine Ausnahme nach § 11 zulassen</p> <p>- auf die Unerlässlichkeit ist verzichtet worden, da bei gewerblichen Betätigungen regelmäßig davon auszugehen ist</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen</p> <p>(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.</p> <p>(2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass sie nicht über 0,20 cm in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 10 m - gerechnet in der jeweiligen Fahrspurmitte - in den Einmündungsbereich von Straßen von jeglicher Sichtbehinderung über 1 m - gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante - jederzeit freigehalten werden, soweit dies nicht besonders geregelt ist.</p> <p>(3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen</p> <p>(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen (vgl. § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG - vom 24.09.1980, Nds. GVBl. S. 359, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983, Nds. GVBl. S. 281).</p> <p>(2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass sie nicht über 0,20 cm in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 10 m - gerechnet in der jeweiligen Fahrspurmitte - in den Einmündungsbereich von Straßen von jeglicher Sichtbehinderung über 1 m - gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante - jederzeit freigehalten werden, soweit dies nicht besonders geregelt ist.</p> <p>(3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen (vgl. §§ 1, 32 Abs. 2, 61, 62 Niedersächsische Bauordnung - NBauO - in der Fassung vom 06.06.1986, Nds. GVBl. S. 157).</p>	<p style="text-align: center;"><i>nur kleinere redaktionelle Änderungen Verzicht auf entbehrlichen Verweis auf NStrG und NBauO</i></p>
---	--	--

(4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen (vgl. §§ 1 Abs. 1, 23 NBauO).

§ 9

Waschverbot

Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen werden; es sei denn, es dient der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i. S. der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hierbei dürfen ölauflösende oder aggressive Flüssigkeiten nicht verwendet werden.

§ 9

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

(1) Das unbefugte Plakatieren, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedigungen, Toren, Brücken, Bänken, Verkehrseinrichtungen, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

Auf diejenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem in Abs. 1 genannte Verbot zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 12 in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen das Verbot des Abs. 1 verstößt (vgl. § 118 OWiG).

2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht mit ölauflösenden oder aggressiven Flüssigkeiten gereinigt werden.

Das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen und an Gewässern ist verboten (vgl. § 55 Abs. 2 NStrG und § 32 Straßenverkehrsordnung - StVO -).

- *Die bisherige Regelung in Abs. 1 ist entbehrlich, da Ahndungsmöglichkeiten in schwereren Fällen nach Strafrecht (z. B. Sachbeschädigung) oder ansonsten i. d. R. auch nach straßenrechtlichen Bestimmungen (unerlaubte Sondernutzung) bestehen. Außerdem sind die bisherigen Verbote des Abs. 1 i. d. R. auch nach § 3 Buchstabe d verboten, so dass eine entsprechende Ahndung erfolgen kann.*

- *Verzicht auf entbehrliche Verweise auf NStrG und StVO*

- *Einfügung eines generellen Waschverbotes in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (mit der Einschränkung, dass Reinigung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlaubt ist; z. B. Scheiben- oder Scheinwerfereinigung)*

<p style="text-align: center;">§ 10 Tierhaltung</p> <p>(1) Tierhalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Hundehalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. In öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) und in Fußgängerbereichen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Füttern von Tieren verboten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Tierhaltung</p> <p>(1) Tierhalter und die mit der Führung und Wartung beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass Dritte durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche von Haustieren nicht unzumutbar belästigt werden. Naturbedingter Lärm durch Haustiere der Landwirtschaft ist ausgenommen; dies gilt nicht für Hunde.</p> <p>(2) Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Wartung beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(3) Hundehalter und die mit der Führung, Aufsicht und Wartung beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. In Anlagen (§ 1 Abs. 2) sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>(4) Zur Verhinderung von Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, ist das Füttern von herumstreunenden Hunden und Katzen sowie von wildlebenden Tauben verboten.</p>	<p>- <i>Streichung des bisherigen Abs. 1, da die Ahndungsmöglichkeiten des § 117 OWiG ausreichend sind</i></p> <p>- <i>Ausdehnung der Anleinpflcht auf Fußgängerbereiche (eine rechtlich bedenkliche allgemeine Anleinpflcht ist damit nicht verbunden)</i></p> <p>- <i>im Interesse der allgemeinen Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist eine generelles Fütterungsverbot vorgesehen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ausnahmeerlaubnis</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung können im Einzelfall von der Stadt Helmstedt zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausnahmeerlaubnis</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung können im Einzelfall von der Stadt Helmstedt zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>keine Änderungen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.115 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an neue Rechtsgrundlage</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2028. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 21.12.1989 - in der derzeitigen Fassung - außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Benennung eines Ablaufdatums gem. § 61 SOG</i></p>